



31. Internationaler oberösterreichischer Slalom-Cup für Automobile 2017



Technisches Reglement

Division I-III



Klasse 1 – 4: Sportklasse

Art. 1 - Zugelassene Fahrzeuge – Allgemeine Bestimmungen

Grundsätzlich gilt: Alle Änderungen am Fahrzeug, sofern nicht durch das Reglement freigegeben, müssen für den Straßenverkehr typisiert und/oder freigegeben sein.
Ausdrücklich untersagte Änderungen am Fahrzeug sind trotz Typisierung **unzulässig!**
Jeder Starter muss den **Nachweis** der Typisierung und/oder Freigabe der an seinem Fahrzeug verbauten Teile **selbst erbringen!**

- Das Fahrzeug muss **angemeldet** sein und der Fahrer **muss** eine **gültige Lenkerberechtigung besitzen**.
- Eine **gültige** landesübliche **technische Überprüfungsplakette** (§57-a Plakette, TÜV-Plakette etc.) muss am Fahrzeug angebracht sein. Die Gültigkeit der nationalen **§57-a Plakette** darf um nicht mehr als 4 Monate überschritten sein.
- **Typenschein / EG Konformitätserklärung** oder –duplikat/COC/Datenauszug aus Genehmigungsdatenbank und **Zulassungsschein** (im Original) sind bei der Abnahme vorzulegen, bzw. bei **ausländischen Startern** jene **amtlichen Fahrzeugpapiere, die den österreichischen entsprechen**.
- Bei Fahrzeugen mit **FIA-homologierter Sicherheitsausrüstung** darf diese auch über das angegebene Ablaufdatum hinaus verwendet werden.

Art. 2 – Verbotene Autos in der Sportklasse

Alle Fahrzeuge die dem vorliegenden Reglement der Division 1 in einem oder mehreren Punkt/en nicht entsprechen. Fahrzeuge laut Art. 2. dürfen in den Divisionen 2 und/oder 3 starten.
Ferner zählen zu diesem Artikel 2:

Personenkraftwagen

- mit Gitter-Rohrrahmenkonstruktionen oder Verbundstoff-Karosserien
- mit einem Hybridmotor, oder Elektroantrieb oder,
- mit einem aufgeladenen Motor UND Allradantrieb (ausgenommen Diesel)

Art. 3 – Cabrios

Cabrios sind nur dann zugelassen, wenn sie serienmäßig mit einer wirksamen Überrollvorrichtung ausgestattet sind. Zumindest eine Sicherheitsstruktur (Überrollbügel) muss sich hinter dem Kopf des Fahrers befinden und im Falle eines Überschlages ausreichenden Schutz bieten. Keinesfalls darf der Kopf des Fahrers eine gedachte Verbindungslinie zwischen dem höchsten Punkt der hinter diesem befindlichen Struktur und dem vor dem Fahrer befindlichen Teil der Überrollvorrichtung überragen. Falls offene Fahrzeuge nicht serienmäßig mit einer Überrollvorrichtung ausgestattet sind, oder sich keine Sicherheitsstruktur hinter dem Kopf des Fahrers befindet, ist der Einbau einer Überrollvorrichtung verpflichtend. Das Dach ist immer geschlossen zu halten, ausgenommen, das Fahrzeug wird/wurde serienmäßig ohne ein solches ausgeliefert.

Art. 4 – Hubraumklassen

Die Autos werden in folgende Klassen eingeteilt:

- bis 1 bis 1.400 cm³,
- von 1.401 bis 1.600 cm³,
- von 1.601 bis 2.000 cm³
- und über 2.000 cm³.

Art. 5 – Klasseneinteilung für Autos mit aufgeladenen, oder Kreiskolben Motoren

Bei einer Aufladung des Motors (Turbo, Kompressor, G-Lader) wird der Gesamthubraum mit dem Koeffizienten 1,7 multipliziert und der Wagen in die sich dann ergebende Hubraumklasse eingeteilt. Bei Wankelmotoren wird das Kammervolumen mit 1,4 multipliziert. Turbodieselmotoren werden 1:1 berechnet. Saugdieselfahrzeuge werden um eine Klasse abgereiht. (Vorgabe aus AMF Standartausschreibung).

Art. 6 – Fahrzeuggewicht

Im Innenraum dürfen keine Erleichterungen vorgenommen werden, wie z.B. Ausbau von Türverkleidungen, Teppichen, Armaturenbrett, Sitze.... Blechkarosserieteile dürfen nicht durch Verbundwerkstoffteile oder Teile aus anderen Materialien ausgetauscht werden. Sicherheitsscheiben des Herstellers dürfen nicht durch Scheiben anderer Materialien ersetzt werden.

Art. 7 – Motor

Motor muss original bleiben und der vom jeweiligen Hersteller angebotenen Serienausführung entsprechen.

Art. 8 - Geräuschbegrenzung

Sportluftfilter und Sportauspuffanlagen sind unter Einhaltung des max. zulässigen Geräuschpegels von 98 dB(A) **freigegeben**.

Art. 9 - Kraftübertragung

Getriebe, Achsantrieb und alle Kraft übertragenden Teile müssen original bleiben und dürfen in keiner wie immer gearteten Art und Weise verändert werden (Kupplungssatz ist **freigegeben**).

Art.10 – Steuerung/Lenkung

Die Steuereinheit muss original sein. Das Lenkrad ist **freigegeben**, es muss jedoch einen Mindest-Durchmesser von 300mm (außen) haben und für das Fahrzeug geeignet sein (Gutachten im Zweifelsfall!).

Art.11 – Federung/Fahrwerk

Freigegeben ist der Einbau von härteren oder weicheren Stoßdämpfern und Federn [die verwendeten Federn müssen bei der oberen und unteren Aufnahme (Federteller) denselben Durchmesser der Serienfedern haben (+/- 10 mm)]. Sturz und sonstige Einstellwerte müssen innerhalb der Toleranzgrenzen des Herstellers bleiben!

Fahrwerksstreben sind **freigegeben**, jedoch nur schraubbar.

Die Mindestbodenfreiheit beträgt 9 cm für feste Anbauteile bzw. 7 cm für flexible Anbauteile (z.B. Gummilippen). Falls Fahrzeuge mit weniger Bodenfreiheit in Österreich typisiert und strassenzugelassen sind, gelten für diese die Werte laut Typengenehmigung (dies ist vom Bewerber nachzuweisen).

Art. 12 – Räder und Reifen

Felgen und Reifen sind **freigegeben**, dürfen jedoch die Karosserie nicht überragen.

Das Aufwärmen der Reifen mittels Heizdecken oder ähnlicher, dem Erwärmen der Reifen dienlicher Hilfsmittel, ist verboten.

Die Reifen müssen straßengenehmigt sein (E-Kennzeichen). Bei der Abnahme muss das Reifenprofil deutlich erkennbar sein (1mm).

Art. 13 - Sicherheitsgurte

Die Verwendung von Sicherheitsgurten ist vorgeschrieben. Es sind zumindest die jeweils serienmäßig verbauten Sicherheitsgurte zu verwenden. H-Gurte mit einem e-Prüfzeichen oder FIA-Homologation sind ebenfalls **freigegeben**.

Art. 14 – Sitze

Seriensitze, ECE-geprüft Sitze oder Sitze mit FIA-Homologation sind **freigegeben**. Eine stabile Kopfstütze ist Pflicht, auch für Fahrzeuge, die ohne Kopfstütze ausgeliefert wurden.

Art. 15 – Käfig

Schraubbare Überrollbügel bzw. Überrollkäfige sind **freigegeben**. Bei Einbau eines Überrollbügels oder Käfigs darf die hintere Sitzbank und die Sitzlehne entfernt werden

Zusätzlich gilt:

Bei geschlossenen Tourenwagen ist der Einbau eines Überrollkäfigs oder einer Sicherheitszelle gemäß Art. 253.8, FIA Anhang J, zulässig und wird empfohlen. Es muss dazu jedoch ein den FIA Vorschriften entsprechendes Zertifikat einer ASN mitgeführt werden und diese Sicherheitseinrichtung muss in allen Punkten dem Art. 253.8, FIA Anhang J entsprechen. Die zum Einbau notwendigen Modifikationen der Inneneinrichtung (Armaturenbrett, Teppich, Seitenverkleidungen, usw.) sind gestattet; die Rücksitzbank darf in diesem Fall entfernt werden.

Es dürfen keine scharfkantigen Materialien verwendet werden (entsprechende Polsterung bei Verletzungsgefahr ist unbedingt notwendig).

Art.16 – Feuerlöscher

Das Mitführen eines Feuerlöschers mit einer Mindestfüllmenge von 2 kg (Pulver) bzw. 2,4 l AFFF ist dringend empfohlen. Alle Feuerlöscher müssen sicher befestigt sein. Der Feuerlöscher muss für den Fahrer leicht erreichbar sein.



Art. 1 - Zugelassene Fahrzeuge - Allgemeine Bestimmungen

Alle Fahrzeuge, die den Bestimmungen der Division I oder Division II entsprechen, ferner alle Fahrzeuge, die den Bestimmungen der AFM / OSK in den Gruppen N, A, H, F oder E1 AFM / OSK entsprechen.

Art. 2 - Nicht zugelassene Fahrzeuge:

Fahrzeuge, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen
Fahrzeuge mit Gitter-Rohrrahmenkonstruktionen
Fahrzeuge mit einem Hybridmotor, oder Elektroantrieb

Art. 3 - Hubraumklassen

Die Fahrzeuge werden in folgende Hubraumklassen eingeteilt:

- 1 bis 1.400 cm³
- 1.401 bis 1.600 cm³
- 1.601 bis 2.000 cm³
- über 2.000 cm³

Art. 4 – Fahrzeuggewicht

Das Fahrzeuggewicht ist freigestellt.

Art. 5 - Klasseneinteilung bei aufgeladenen oder Wankelmotoren (Einstufungshubraum)

Bei einer Aufladung des Motors (Turbo, Kompressor, G-Lader) wird der Gesamthubraum mit dem Koeffizienten 1,7 multipliziert und der Wagen in die sich dann ergebende Hubraumklasse eingeteilt.

Bei Wankelmotoren gilt das Kammervolumen als Berechnungsbasis für den Hubraum. Turbodieselmotoren werden 1:1 berechnet. Saugdieselfahrzeuge werden um eine Klasse abgereiht.

Art. 6 – Motor

Der Zylinderkopf sowie sämtliche Anbauteile wie Einspritzanlage, Vergaser, usw. sind freigestellt.

Der Motor ist frei; wird nicht der Originalmotor verwendet, so muss der verwendete Motorblock aber von derselben Marke stammen und die gleiche Anzahl von Zylindern aufweisen wie der Originalmotor.

Der Motor muss im ursprünglichen Motorraum eingebaut sein und die Kurbelwellenachse muss beibehalten werden. Die Verwendung von Lachgas ist ausdrücklich verboten!

Art. 7 - Treibstoff-, Öl- und Wassertanks

Diese müssen vom Fahrgastraum durch feuerfeste und flüssigkeitsundurchlässige Trennwände isoliert sein, sodass im Falle von Verschütten, Undichtheit oder Fehlerhaftigkeit eines Tanks keine Flüssigkeit in den Fahrgastraum gelangen kann.

Art. 9 - Abgasanlage/Geräuschbegrenzung

Die Auspuff-Anlage ist frei. Die maximale Lautstärke beträgt 98 dB laut Nahfeld-Messmethode AMF.

Art. 10 - Kraftübertragung

Kupplung, Getriebe, Achsantrieb und alle kraft übertragenden Teile sind frei, jedoch müssen sie an ihrer ursprünglichen Position verbleiben (z.B.: vor oder hinter dem Motor, an der Antriebsachse)

Art. 11 - Bremsanlage

Die Bremsanlage ist freigestellt, solange es sich um eine Zweikreisbremsanlage handelt. Nicht jedoch die Bremsscheiben. Es dürfen nur Stahlbremsscheiben verwendet werden.

Dies gilt jedoch nicht für Fahrzeuge, die ab Werk mit Bremsscheiben aus anderen Materialien serienmäßig im Originalzustand ohne Sonderzubehör ausgeliefert werden oder wurden. Gelochte und geschlitzte Bremsscheiben sind frei.



Art. 12 - Lenkung

Die Lenkung ist freigestellt.

Art. 13 - Radaufhängung/Federn

Radaufhängung und Federn sind freigestellt.

Art. 14 - Räder und Reifen

Felgen und Reifen sind freigestellt, dürfen die Karosserie jedoch nicht überragen. Die Messung erfolgt über eine Breite von 20cm radnarbenmittig zwischen dem Radlauf und der Stirnseite des Rades. Das Aufwärmen der Reifen mittels Heizdecken oder ähnlicher, dem Erwärmen der Reifen dienlicher Hilfsmittel, ist verboten.

Art. 15 - Karosserie, Fahrgestell und aerodynamische Hilfsmittel

Die Karosserie und/oder das Fahrgestell dürfen erleichtert oder verstärkt werden. Spoiler jeglicher Art sind frei. Kotflügelverbreiterungen sind frei. Stoßstangen sind frei. Schiebe- bzw. Sonnendächer sind erlaubt, sie müssen jedoch während der Wertungsläufe geschlossen sein. Die Anbringung eines Ölwannenschutzes ist erlaubt.

Art. 16 - Türen, Motorhaube und Kofferraumhaube

Das Material der Türen, der Motor- und der Kofferraumhaube ist freigestellt. Für Lüftungszwecke dürfen Öffnungen in die Hauben gemacht werden. Zusätzliche Befestigungen sind frei.

Art. 17 - Kotflügel

Material und Form von Kotflügeln sind freigestellt.

Art. 18 - Belüftung des Fahrgastraumes

Zur Belüftung des Fahrerraumes können in die Karosserie Öffnungen gemacht werden.

Die Heizung darf ausgebaut werden.

Art. 19 - Glasflächen, Glasbeschaffenheit, Windschutzscheibe

Das Fahrzeug muss mit Windschutzscheibe, mindestens einem funktionierendem Scheibenwischer für die Frontscheibe und mit Seitenscheiben ausgestattet sein. Die Windschutzscheibe muss original bleiben. Die Seitenscheiben und die Heckscheibe dürfen aus Sicherheitsglas oder aus splitterfreiem Kunststoff sein, müssen jedoch geschlossen sein. Bei Kunststoffscheiben hat die Stärke mindestens 3mm zu betragen. Die Windschutzscheibe muss durch den Gebrauch eines Ventilators bzw. durch die vom Hersteller vorgesehene Vorrichtung frei von Beschlag gehalten werden können.

Art. 20 – Fahrgastraum / Innenraum

Der Innenraum ist freigestellt. Es dürfen sich im Bereich des Fahrers jedoch keine hervorspringenden Kanten befinden. Schläuche und Leitungen, die durch den Fahrgastraum geführt werden, müssen abgedeckt sein. Insbesondere Kühlwasserleitungen müssen so geschützt sein, dass der Fahrer durch austretende Flüssigkeiten oder Dampf nicht gefährdet wird. Der Fahrersitz muss vollständig auf der linken oder rechten Seite der vertikalen Längsmittlebene des Wagens montiert werden (Toleranz max. 10%)

Art. 21 - Elektrische Ausrüstung, Beleuchtung

Alle außen liegenden Leuchten dürfen entfernt werden, vorausgesetzt, die entstehenden Öffnungen in der Karosserie werden abgedeckt. In jede Abdeckung kann jedoch eine Öffnung für Kühlzwecke eingebracht werden (maximal 1/3 der Abdeckung). Ein Stromkreisunterbrecher ist nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen.

Art. 22 - Sicherheitsgurte

Die Verwendung von Sicherheitsgurten ist vorgeschrieben, 3-, 4-, 5- oder 6 Punktgute sind zulässig.

Art.23 – Sitze

Bei Verwendung eines Schalensitzes laut FIA Norm ist ein 4-, 5-, bzw. 6 Punktgurt vorgeschrieben.



Art. 24 - Käfig

Der Einbau eines Käfigs lt. FIA Anhang J / 253 mit fachgerechter Montage ist vorgeschrieben, ausgenommen, das Fahrzeug verfügt über eine gültige Straßenzulassung sowie Stvo. genehmigte Reifen und die serienmäßige Sicherheitsausstattung + serienmäßige Innenverkleidung und es ist unter dem Artikel 2 der Bestimmungen der Div. 1 zu subsumieren.

Art. 25 - Feuerlöscher

Das Mitführen eines Feuerlöschers mit einer Mindestfüllmenge von 2 kg (Pulver) bzw. 2,4 l AFFF ist dringend empfohlen. Alle Feuerlöscher müssen sicher befestigt sein. Der Feuerlöscher muss für den Fahrer leicht erreichbar sein.

Art. 26 – Außenspiegel

Sind nicht vorgeschrieben, aber empfohlen.

Art. 27 - Airbox, Luftfilter

Sind nicht vorgeschrieben, aber empfohlen.

Technisches Reglement der Division 3

Klasse 9 -12

Klasse 9: Verbesserte Sportklasse ohne Hubraumbeschränkung

Art. 1 - Zugelassene Fahrzeuge – Allgemeine Bestimmungen

Grundsätzlich gilt: Alle Änderungen am Fahrzeug, sofern nicht durch das Reglement freigegeben, müssen für den Straßenverkehr typisiert und/oder freigegeben sein.

Ausdrücklich untersagte Änderungen am Fahrzeug sind trotz Typisierung unzulässig!

Jeder Starter muss den Nachweis der Typisierung und/oder Freigabe der an seinem Fahrzeug verbauten Teile selbst erbringen!

- Das Fahrzeug muss angemeldet sein und der Fahrer muss eine gültige Lenkerberechtigung besitzen.
- Eine gültige landesübliche technische Überprüfungsplakette (§57-a Plakette, TÜV-Plakette etc.) muss am Fahrzeug angebracht sein. Die Gültigkeit der nationalen §57-a Plakette darf um nicht mehr als 4 Monate überschritten sein.
- Typenschein / EG Konformitätserklärung oder –duplikat/COC/Datenauszug aus Genehmigungsdatenbank und Zulassungsschein (im Original) sind bei der Abnahme vorzulegen, bzw. bei ausländischen Startern jene amtlichen Fahrzeugpapiere, die den österreichischen entsprechen.
- Bei Fahrzeugen mit FIA-homologierter Sicherheitsausrüstung darf diese auch über das angegebene Ablaufdatum hinaus verwendet werden.

Art. 2 – Verbotene Autos in der Klasse 9

Fahrzeuge mit Gitter-Rohrrahmenkonstruktionen

Fahrzeuge mit einem Hybridmotor, oder Elektroantrieb

Art. 3 – Cabrios

Cabrios sind nur dann zugelassen, wenn sie serienmäßig mit einer wirksamen Überrollvorrichtung ausgestattet sind. Zumindest eine Sicherheitsstruktur (Überrollbügel) muss sich hinter dem Kopf des Fahrers befinden und im Falle eines Überschlages ausreichenden Schutz bieten. Keinesfalls darf der Kopf des Fahrers eine gedachte Verbindungslinie zwischen dem höchsten Punkt der hinter diesem befindlichen Struktur und dem vor dem Fahrer befindlichen Teil der Überrollvorrichtung überragen. Falls offene Fahrzeuge nicht serienmäßig mit einer Überrollvorrichtung ausgestattet sind, oder sich keine Sicherheitsstruktur hinter dem Kopf des Fahrers befindet, ist der Einbau einer Überrollvorrichtung verpflichtend. Das Dach ist immer geschlossen zu halten, ausgenommen, das Fahrzeug wird/wurde serienmäßig ohne ein solches ausgeliefert.

Art. 4 - Hubraumklasse

Ab 0 (null) cm³

Art. 5 - Motor

Der Zylinderkopf sowie sämtliche Anbauteile wie Einspritzanlage, Turbo, usw. sind freigegeben.



Art. 6 - Geräuschbegrenzung

Sportluftfilter und Sportauspuffanlagen sind unter Einhaltung des max. zulässigen Geräuschpegels von 98 dB(A) **freigegeben**.

Art. 7 - Kraftübertragung

Nur Synchrongetriebe

Art. 8 – Federung

Sport und Gewindefahrwerke sind **freigegeben**.

Sturz und sonstige Einstellwerte müssen innerhalb der Toleranzgrenzen des Herstellers bleiben!

Fahrwerksstreben sind erlaubt, jedoch nur schraubbar.

Die Mindestbodenfreiheit beträgt 9 cm für feste Anbauteile bzw. 7 cm für flexible Anbauteile (z.B. Gummilippen). Falls Fahrzeuge mit weniger Bodenfreiheit in Österreich typisiert und strassenzugelassen sind, gelten für diese die Werte laut Typengenehmigung (dies ist vom Bewerber nachzuweisen).

Art. 9 – Räder und Reifen

Felgen und Reifen sind **freigegeben**, dürfen jedoch die Karosserie nicht überragen.

Das Aufwärmen der Reifen mittels Heizdecken oder ähnlicher, dem Erwärmen der Reifen dienlicher Hilfsmittel, ist verboten.

Die Reifen müssen straßengenehmigt sein (E-Kennzeichen).

Bei der Abnahme muss das Reifenprofil deutlich erkennbar sein (1mm).

Art. 10 - Sicherheitsgurte

Die Verwendung von Sicherheitsgurten ist vorgeschrieben. Es sind zumindest die jeweils serienmäßig verbauten Sicherheitsgurte zu verwenden. H-Gurte mit einem e-Prüfzeichen oder FIA-Homologation sind ebenfalls **freigegeben**.

Art. 11 – Sitze

Seriensitze, ECE-geprüft Sitze oder Sitze mit FIA-Homologation sind **freigegeben**.

Eine stabile Kopfstütze ist Pflicht, auch für Fahrzeuge, die ohne Kopfstütze ausgeliefert wurden.

Art. 12 – Käfig

Schraubbare Überrollbügel bzw. Überrollkäfige sind **freigegeben**.

Bei Einbau eines Überrollbügels oder Käfigs darf die hintere Sitzbank und die Sitzlehne entfernt werden

Zusätzlich gilt:

Bei geschlossenen Tourenwagen ist der Einbau eines Überrollkäfigs oder einer Sicherheitszelle gemäß Art. 253.8, FIA Anhang J, zulässig und wird empfohlen. Es muss dazu jedoch ein den FIA Vorschriften entsprechendes Zertifikat einer ASN mitgeführt werden und diese Sicherheitseinrichtung muss in allen Punkten dem Art. 253.8, FIA Anhang J entsprechen. Die zum Einbau notwendigen Modifikationen der Inneneinrichtung (Armaturenbrett, Teppich, Seitenverkleidungen, usw.) sind gestattet; die Rücksitzbank darf in diesem Fall entfernt werden.

Es dürfen keine scharfkantigen Materialien verwendet werden (entsprechende Polsterung bei Verletzungsgefahr ist unbedingt notwendig).

Art. 13 – Feuerlöscher

Das Mitführen eines Feuerlöschers mit einer Mindestfüllmenge von 2 kg (Pulver) bzw. 2,4 l AFFF ist dringend empfohlen. Alle Feuerlöscher müssen sicher befestigt sein. Der Feuerlöscher muss für den Fahrer leicht erreichbar sein.

Klasse 10 und 11: Raceklasse ohne Hubraumbeschränkung

Art. 1 - Zugelassene Fahrzeuge - Allgemeine Bestimmungen

Klasse 10:

Alle Fahrzeuge, die den Bestimmungen der Division II entsprechen und alle Fahrzeuge die einer FIA Gruppe oder nationale Reglement (AMF / OSK etc.) entsprechen. (z.B.: Gruppen N, A, H, F, E1, E2-SH, etc.)

Klasse 11:

Formelfrei (z.B.: E2-SC, E2-SS, etc.)



Art. 2 - Nicht zugelassene Fahrzeuge:

Fahrzeuge mit einem Fahrgewicht (in vollgetanktem fahrfertigem Zustand mit Fahrer) von unter 400 kg, wie z.B. Quads, Karts und Buggys.
Fahrzeuge mit einem Hybridmotor, oder Elektroantrieb.

Art. 3 – Hubraumklasse

Ab 0 (null) cm

Art. 4 – Motor

Die Verwendung von Lachgas ist ausdrücklich verboten!

Art. 5 - Treibstoff-, Öl- und Wassertanks

Diese müssen vom Fahrgastraum durch feuerfeste und flüssigkeitsundurchlässige Trennwände isoliert sein, sodass im Falle von Verschütten, Undichtheit oder Fehlerhaftigkeit eines Tanks keine Flüssigkeit in den Fahrgastraum gelangen kann. Auf Brandhemmung ist dabei zu achten.

Art. 6 - Abgasanlage/Geräuschbegrenzung

Geräuschbegrenzung: Die maximale Lautstärke beträgt 98 dB laut Nahfeld-Messmethode OSK.

Art. 7 - Bremsanlage

Es muss sich um eine Zweikreisbremsanlage handeln.

Art. 8 - Räder und Reifen

Felgen und Reifen sind freigestellt, Das Aufwärmen der Reifen mittels Heizdecken oder ähnlicher, dem Erwärmen der Reifen dienlicher Hilfsmittel, ist verboten.

Art. 9 - Karosserie, Fahrgestell und aerodynamische Hilfsmittel

Die Karosserie und/oder das Fahrgestell dürfen erleichtert oder verstärkt werden. Spoiler jeglicher Art sind frei. Kotflügelverbreiterungen sind frei. Stoßstangen sind frei. Schiebe- bzw. Sonnendächer sind erlaubt, sie müssen jedoch während der Wertungsläufe geschlossen sein. Die Anbringung eines Ölwannenschutzes ist erlaubt.

Art. 11 - Belüftung des Fahrgastraumes

Zur Belüftung des Fahrerraumes können in die Karosserie Öffnungen gemacht werden. Die Heizung darf ausgebaut werden.

Art. 12 - Glasflächen, Glasbeschaffenheit, Windschutzscheibe

Die Windschutzscheibe, falls vorhanden, muss original bleiben. Die Seitenscheiben und die Heckscheibe, falls vorhanden, dürfen aus Sicherheitsglas oder aus splitterfreiem Kunststoff sein, müssen jedoch geschlossen sein. Bei Kunststoffscheiben hat die Stärke mindestens 3mm zu betragen.

Art. 13 – Fahrgastraum / Innenraum

Der Innenraum ist freigestellt. Es dürfen sich im Bereich des Fahrers jedoch keine hervorspringenden Kanten befinden. Schläuche und Leitungen, die durch den Fahrgastraum geführt werden, müssen abgedeckt sein. Insbesondere Kühlwasserleitungen müssen so geschützt sein, dass der Fahrer durch austretende Flüssigkeiten oder Dampf nicht gefährdet wird.

Art. 14 - Elektrische Ausrüstung

Ein Stromkreisunterbrecher ist nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen.

Art. 15 - Sicherheitsgurte

Die Verwendung von Sicherheitsgurten ist vorgeschrieben. 3-, 4-, 5- und 6-Punkt-Gurte sind erlaubt.

Art. 16 – Sitze

Bei Verwendung eines Schalensitzes laut FIA Norm ist ein 4-, 5-, bzw. 6 Punktgurt vorgeschrieben.



Art. 17 – Käfig

Der Einbau eines Käfigs lt. FIA Anhang J / 253 mit fachgerechter Montage ist vorgeschrieben.

Art. 18 - Feuerlöscher

Das Mitführen eines Feuerlöschers mit einer Mindestfüllmenge von 2 kg (Pulver) bzw. 2,4 l AFFF ist dringend empfohlen. Alle Feuerlöscher müssen sicher befestigt sein. Der Feuerlöscher muss für den Fahrer leicht erreichbar sein.

Art. 19 - Airbox, Luftfilter

Sind nicht vorgeschrieben, aber empfohlen.

Klasse 12: Streetklasse / Serienklasse ohne Hubraumbeschränkung

Art. 1 - Zugelassene Fahrzeuge – Allgemeine Bestimmungen

Grundsätzlich gilt: Alles was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten!
Jeder Starter muss den Nachweis über die Originalität seines Fahrzeugs selbst erbringen!

- Das Fahrzeug muss **angemeldet** sein und der Fahrer **muss** eine **gültige Lenkerberechtigung besitzen**.
- Eine **gültige** landesübliche **technische Überprüfungsplakette** (§57-a Plakette, TÜV-Plakette etc.) muss am Fahrzeug angebracht sein. Die Gültigkeit der nationalen **§57-a Plakette** darf um nicht mehr als 4 Monate überschritten sein.
- **Typenschein / EG Konformitätserklärung** oder –duplikat/COC/Datenauszug aus Genehmigungsdatenbank und **Zulassungsschein** (im Original) sind bei der Abnahme vorzulegen, bzw. bei **ausländischen Startern** jene **amtlichen Fahrzeugpapiere**, die den **österreichischen entsprechen**.

Art. 2 – Verbotene Autos in der Streetklasse

Fahrzeuge mit Gitter-Rohrrahmenkonstruktionen oder Verbundstoff-Karosserien
Fahrzeuge mit einem Hybridmotor, oder Elektroantrieb

Art. 2 – Cabrios

Cabrios sind nur dann zugelassen, wenn sie **serienmäßig** mit einer wirksamen Überrollvorrichtung ausgestattet sind. Zumindest eine Sicherheitsstruktur (Überrollbügel) muss sich hinter dem Kopf des Fahrers befinden und im Falle eines Überschlages ausreichenden Schutz bieten. Keinesfalls darf der Kopf des Fahrers eine gedachte Verbindungslinie zwischen dem höchsten Punkt der hinter diesem befindlichen Struktur und dem vor dem Fahrer befindlichen Teil der Überrollvorrichtung überragen. Das Dach ist immer geschlossen zu halten, ausgenommen, das Fahrzeug wird/wurde serienmäßig ohne ein solches ausgeliefert.

Art. 3 - Hubraumklasse

ab 0cm³

Art. 4 – Federung

Der Einbau von gleichwertigen Stoßdämpfern aus dem Nachbau-Bereich ist erlaubt.
Federn und andere Aufhängungsteile müssen original bleiben.

Art. 6 – Räder und Reifen

Felgen müssen von Breite und Zollgröße der eingetragenen Herstellervorgabe entsprechen. Einpresstiefe der Felgen ist freigestellt, sie dürfen jedoch nicht über die Karosserie hinausragen.
Die Dimension der verwendeten Reifen muss in den Genehmigungspapieren (Typenschein / EG Konformitätserklärung) eingetragen sein und ein gültiges Prüfzeichen haben. **Nachträglich typisierte Dimensionen von Felgen und Reifen sind NICHT zugelassen.**

Verbotene Reifen, siehe Reifenausschlussliste! (Liste wird ständig erweitert)

Bei der Abnahme muss das Reifenprofil mindesten die gesetzlichen 1,6mm aufweisen.



Avon	ACB9, ACB10, CR28 Sport, CR500, CR6ZZ, ZZR, ZZS
Bridgestone	RE010, RE55S, RE520S, RE540S
Colway (Markgum)	Intermediate
Continental	ContiForceContact
DMACK	DMT3, DMT-RC
Dunlop	D01J, Direzza 03G (02G), D83J (93J, 98J), CR65, CR82, SP Sport R7, Sport Maxx Race
Falken	Azenis Sport (RS)
Federal	FZ202, FZ 201, Federally
Fedima	F/T
Hankook	Z206, Z207, Z209, Z210, Z211, Z213, Z214, Z2000, Ventus TD (Z221), Ventus RSS, Black Fighter 3000, Ventus Z205 E
Interstate	Race DNRT, IST80, IST120
Kumho	ECSTA V70A (V700), CO3, W700, TW01
Marangoni	Zeta Racing, Zeta Linea Sport
Markgum-Colway	Intermediate
Matador	SM1, SM2, SM3, SM5, SM10, SM20, Rain, Rain-Plus
Maxxis	ZR 9
Maxsport	RB4
Michelin	Pilot Sport Cup, Pilot Sport P01, TB 15, PB 20, XAS-FF
Nankang	NS-2R Track 120 Soft, AR-1
Nitto	NT01, NT555, NT05R, NT555R, NT555RII
Pirelli	RE, RK, N, W Regen, P Zero C, P Zero Corsa, P Zero Trofeo R, P7 Corsa, Sport Intermediate
Silverstone	FTZ RR, RR, S-585, S-595
Toyo	Proxes R888(R), R881, R08R, Proxes RA-1
Yokohama	ADVAN A006, A008, A021, A032, A033, A035, A038, A039, A048, A052

Der Treadwear-Faktor (Verschleißwert) muss mindestens 140 betragen. Reifen ohne Verschleißangabe dürfen verwendet werden, sofern sie nicht auf der Ausschlussliste stehen.]

